

- Muster -

Fischereipachtvertrag

zwischen

vertreten durch _____

als Verpächter

und _____

als Pächter

wird folgender Fischereipachtvertrag nach § 12 Abs. 1 Landesfischereigesetz (LFischG) geschlossen:

§ 1 Pachtobjekt

Der Verpächter verpachtet das Fischereirecht an dem Gewässer _____. Dem Fischereipachtvertrag ist als Anlage eine topographische Karte im Maßstab 1: mit den eingezeichneten Grenzen des Fischereirechtes beigelegt.

§ 2 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am _____ und wird auf _____ Jahre festgelegt. Nach Ablauf der Pachtzeit räumt der Verpächter dem Pächter ein Vorpachtrecht ein.

§ 3 Pachtzins

- (1) Der jährliche Pachtzins beträgt _____ € und ist im Voraus jeweils bis zum 1.4 eines jeden Jahres auf das Konto _____ bei der _____, IBAN _____ zu zahlen. Maßgebend für die Erfüllung ist die Gutschrift des Geldes auf dem Konto des Verpächters.

§ 4 Rechte des Pächters

- (1) Der Pächter ist berechtigt, die Fischerei im Pachtgewässer in vollem Umfang auszuüben (§ 12 Abs. 1 LFischG).
- (2) Der Pächter und die Personen, die vom Pächter Erlaubnisscheine erhalten haben, sind nach § 15 LFischG berechtigt, die Ufer zu betreten, sofern nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften oder private Vereinbarungen entgegenstehen.

§ 5 Pflichten des Pächters

- (1) Dem Pächter obliegt nach §§ 3 (1), 13 LFischG die Erfüllung der Hegepflicht. Hegemaßnahmen, insbesondere Besitzmaßnahmen, sind im Rahmen des § 13 LFischG und der Binnenfischereiordnung durchzuführen. Die Hegepflicht beinhaltet den Aufbau und den Erhalt eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes sowie die Schonung und den Schutz der Gewässerfauna und -flora in und am Gewässer.
- (2) Der Pächter hat über die ausgegebenen Erlaubnisscheine, über die Fänge, bedeutsame Beobachtungen über den Zustand des Gewässers sowie über Besitzmaßnahmen Buch zu führen und dem Verpächter auf sein Verlangen Einsicht zu gewähren.

- (3) Beschädigungen der Ufer sowie am Ufer befindlicher baulicher Anlagen sind zu vermeiden. Die Fischereierlaubnisscheine sind mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.
- (4) Der Pächter hat einen zeitlich, auf wissenschaftliche Zwecke beschränkten Fischfang unentgeltlich zu dulden.

§ 6 Fischereierlaubnisschein und Unterverpachtung

- (1) Fischereierlaubnisscheine müssen nach § 14 (5) LFischG vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweisen.
- (2) Eine Unterverpachtung bedarf nach § 12 (1) Satz 3 LFischG der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

§ 7 Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Fischereiausübung

Eine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Fischereiausübung auf dem Pachtgewässer von Seiten des Verpächters wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung

Der Verpächter übernimmt keine Gewähr für die Qualität des verpachteten Fischereirechtes sowie den Erträgen aus der Fischerei.

§ 9 Kündigungsrecht, Recht auf Minderung

- (1) Der Verpächter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Pächter berechtigt, wenn der Pächter
 - a) den fälligen Pachtzins oder sonstige Geldforderungen aus diesem Vertrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt oder aufgrund von Zahlungsunfähigkeit nicht bezahlen kann,

- b) entgegen der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen handelt und diesen auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Wird der Pachtvertrag aufgrund vorstehender Bestimmungen aufgehoben, so ist der Verpächter berechtigt, das Fischereirecht anderweitig zu verpachten und dem Pächter die für die Neuverpachtung entstehenden Kosten und für einen bis zum Ende der vertragsmäßigen Pachtzeit entstehenden Pachtausfall haftbar zu machen.
- (3) Wird durch Naturereignisse, Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Wasserbaumaßnahmen oder dergleichen die Ausübung der Fischerei bedeutsam beeinträchtigt, so hat der Pächter das Recht nach Absprache mit dem Verpächter, den Pachtzins angemessen zu mindern, sofern keine Entschädigung durch Dritte gezahlt wird.
- (4) Ist die Beeinträchtigung des Pachtgewässers so bedeutsam, daß in absehbarer Zeit eine fischereiliche Nutzung nicht möglich ist, ist der Pächter befugt, diesen Vertrag seinerseits zum Ablauf des Pachtjahres zu kündigen.
- (5) Eine Änderung des Namens des Pächters oder ein Wechsel des Vorsitzenden beendet das Vertragsverhältnis nicht. Beides ist dem Verpächter und der oberen Fischereibehörde anzuzeigen, ebenso ein Wechsel der Anschrift.
- (6) Löst der Pächter sich auf und ist in dem Auflösungsbeschluß nicht bestimmt, wer die Rechte und Pflichten des Pächters in Abstimmung mit dem Verpächter zukünftig wahrnimmt, steht dem Verpächter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 10 Vertragsabschluß

- (1) Kosten, die aufgrund dieses Vertrages entstehen, insbesondere die von der oberen Fischereibehörde zu erhebende Verwaltungsgebühr für die Genehmigung eines Fischereipachtvertrages, hat der Pächter zu tragen.

- (2) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten Verpächter und Pächter sowie die obere Fischereibehörde.
- (3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind bei der oberen Fischereibehörde anzeigepflichtig.
- (4) Der Vertrag wird nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und Genehmigung durch die obere Fischereibehörde wirksam.

Verpächter

Pächter

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift(en))

(Unterschrift(en))
